

Steuern sparen durch Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge 2024

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Vorsorgeaufwendungen zwischen Basis-Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen (Basis-Beiträge) und sonstigen Versicherungsbeiträgen (Sonstige). Zu den `Sonstigen` zählen zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Risiko-Lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung und `alte` Kapitallebens- oder Rentenversicherungen (Abschluss vor 2005).

Basis-Beiträge zur Krankenversicherung sind steuerlich **unbegrenzt** abzugsfähig. Der Abzug sonstiger Versicherungsbeiträge wird hingegen auf **jährlich € 1.900** (Angestellte, Beamte, Arbeitnehmer) bzw. **€ 2.800** (Unternehmer) begrenzt. Die `Sonstigen` kommen aber nur insoweit zum Abzug, als Ihre Basis-Krankenversicherungsbeiträge geringer als € 1.900 bzw. € 2.800 sind. Da aber Krankenversicherungsbeiträge regelmäßig höher sind, müssen die Sonstigen ‚draußen bleiben‘. Mit dem Vorziehen von Beitragszahlungen für 2024 können Sie Ihre Steuern reduzieren. Das funktioniert wie folgt:

1. Für Unternehmer

Im Jahr 2023 werden die **zweifach** entrichteten Basis-KV Beiträge voll anerkannt. Im Jahr 2024 brauchen dann keine Basis-KV-Beiträge mehr gezahlt zu werden. Dafür wirken sich in 2024 die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag von maximal € 2.800** steuerlich aus. Und das ist der Clou an der Vorauszahlung, denn diese max. € 2.800 wären bei jährlich gleichbleibender Überweisung der Krankenversicherung nicht zum Abzug gekommen!

2. Für Arbeitnehmer, die freiwillig in der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Dieser Personenkreis hat ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ist freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer seine/ihre Beiträge an die Krankenkasse **selbst überweist, einschließlich Arbeitgeberanteil** (sog. Selbstzahler, kein Firmenzahler!). Wenn Sie noch kein Selbstzahler sind, sollte die Umstellung spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2023 erfolgen!

Daher bietet es sich für Arbeitnehmer/-innen an, in diesem Jahr den halben Jahresbeitrag für 2024 vor auszuzahlen. Im nächsten Jahr entsteht dadurch eine Zahlungspause für das erste Halbjahr. Erst ab Juli 2024 sind wieder die vollen Beiträge zu entrichten. Damit neutralisieren sich der Arbeitgeberzuschuss und Ihre Basis-KV-Beiträge 2024.

Kündigen Sie diese Vorauszahlungen Ihrer Krankenkasse an. Dort wird man das Modell kennen. Die meisten Versicherungen gewähren ungefragt (teils auch erst auf Nachfrage!) auf die Einmalzahlung einen Rabatt.

Je höher die übrigen Vorsorgeaufwendungen und je höher Ihr Einkommensteuersatz, desto höher ist auch die Steuerersparnis. Der Gesetzgeber hat die Steuersparmöglichkeit dieser Vorauszahlung erkannt und bis zu einem Betrag des dreifachen des Basis-KV-Beitrags gedeckelt, aber eben auch bis zu dieser Höhe genehmigt (§ 10 (1) Nr. 3 S. 5 EStG).

Die Überweisung für 2024 muss **bis zum 20.12.2023** erfolgen, sonst wird sie steuerlich nicht mehr dem Jahr 2023 zugerechnet!

In seltenen Fällen kann es sein, dass aufgrund von besonderen gesetzlichen Regelungen der Steuerspareffekt nicht eintritt, allerdings können Sie sich mit dem Vorziehen der Zahlung steuerlich nicht schlechter stellen. **Wenn Sie es genau wissen wollen, berechnen wir Ihren individuellen Steuervorteil gern.**

Wenn Sie bereits Ende 2022 Basis-KV-Beiträge für 2023 vorausgezahlt haben, ist eine **erneute** Vorauszahlung erst Ende 2024 wieder sinnvoll.

Hamburg, 23.11.2023



Marcus Wilp